

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 18/94

vom

11. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

Carmen W [REDACTED], geb. K [REDACTED], A [REDACTED] S [REDACTED] [REDACTED], F [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

A [REDACTED] P [REDACTED] bank AG, vertreten durch den Vorstand,
T [REDACTED] - P [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED]

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 11. Oktober 1994

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des 17. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. Ju-
li 1994 wird auf ihre Kosten als unzulässig
verworfen.

Gründe:

I.

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Rückzahlung
eines Darlehens in Höhe von 19.480,31 DM. Ein von ihr er-
wirkter Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hannover
vom 1. Juli 1986 wurde der Beklagten am 4. Juli 1986 durch
Niederlegung bei der Post zugestellt. Die Beklagte hat da-
gegen erst mit Schreiben vom 28. Oktober 1993 Einspruch
eingelegt und wegen der Fristversäumung Wiedereinsetzung
beantragt. Das Landgericht Frankfurt am Main hat diesen An-
trag zurückgewiesen und den Einspruch als unzulässig ver-
worfen. Die sofortige Beschwerde der Beklagten hat das
Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen

- 3 -

richtet sich die weitere sofortige Beschwerde der Beklagten.

II.

Die weitere sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 568 a ZPO können zwar Beschlüsse des Oberlandesgerichts, durch die über eine sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil entschieden wird, der weiteren sofortigen Beschwerde unterliegen; die Vorschrift ist auch im Mahnverfahren entsprechend anwendbar, da ein Vollstreckungsbescheid nach § 700 Abs. 1 ZPO einem Versäumnisurteil gleichsteht (BGH, Beschlüsse vom 14. Oktober 1982 - III ZB 24/82 = VersR 1982, 1168 und vom 27. April 1988 - IVb ZB 44/88 = BGHR ZPO § 568 a Annahme 1; kritisch MünchKomm ZPO/Braun § 568 a Rdn. 3).

§ 568 a ZPO setzt jedoch voraus, daß gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde. Daran fehlt es hier: § 547 ZPO ist nicht anwendbar, da das Oberlandesgericht in der angefochtenen Entscheidung die sofortige Beschwerde nicht als unzulässig verworfen, sondern aus sachlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen hat (vgl. BGH, Beschluß vom 27. April 1988 aaO). Dann aber richtet sich die Zulässigkeit des weiteren Rechtsmittels nach § 546 ZPO: Da der Wert der Beschwer mit 19.480 DM die Revisionssumme nicht erreicht, bedarf die weitere sofortige Beschwerde der Zulassung durch das Oberlandesgericht. Da sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nicht erfolgt ist, muß das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist eine ausdrückliche Entscheidung über die Nichtzulassung nicht notwendig (vgl. BGHZ 109, 211, 213). Ist in den Entscheidungsgründen die Frage der Zulassung nicht erwähnt, so fehlt es an der nach dem Gesetz erforderlichen ausdrücklichen Zulassung (vgl. BGH, Urteil vom 26. September 1979 - VIII ZR 87/79 = NJW 1980, 344; MünchKomm ZPO/Walchshöfer § 546 Rdn. 49). Dagegen steht den Parteien kein Rechtsmittel zu (vgl. MünchKomm ZPO/Walchshöfer § 546 Rdn. 73).

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder